

Häufige Fragen zum Erbrecht

I. Einleitung

Über die Vererbung des eigenen Vermögens spricht man nicht gerne; manche denken auch nur ungern darüber nach. Trotzdem sollte jeder rechtzeitig überlegen, ob und in welcher Weise Bestimmungen über das Vermögen für den Fall des Todes getroffen werden sollen. Je eher man sich damit befasst, desto nüchterner und klarer kann man sich hierüber ein Urteil bilden. Wenn Sie diese Schrift zur Hand genommen haben, so haben sie schon eine erste Scheu überwunden, sich mit solchen Gedanken zu beschäftigen. Die nachfolgenden Ratschläge wollen Ihnen erste Anhaltspunkte darüber geben, wie Sie durch Testament oder Erbvertrag über Ihren Nachlass bestimmen können, und welche Regelungen eintreten, wenn Sie keine Verfügung für den Fall Ihres Todes treffen.

Diese Informationsschrift soll und kann aber rechtskundigen Rat, in welcher Weise Sie Ihre Vorstellungen am besten verwirklichen können, nicht ersetzen. Die Rechtsordnung stellt Ihnen zahlreiche Möglichkeiten zur Wahl; um sich für eine von ihnen zu entscheiden, genügt manchmal ein allgemeiner Überblick, wie ihn diese Schrift vermitteln will, oft sind aber eingehende rechtliche Überlegungen erforderlich, über die Sie sich rechtskundig beraten lassen sollten. Es kann viel Streit und Unglück vermieden werden, wenn die erbrechtlichen Verhältnisse eindeutig geregelt sind. Wir hoffen, dass die nachfolgenden Ratschläge Ihnen diese schwierige Aufgabe erleichtern.

2. Was bedeutet erben?

Vererbt werden nicht einzelne Gegenstände, sondern immer **der ganze Nachlass** einschließlich aller Aktivwerte und aller Schulden. Eine Person als Alleinerbe erhält den gesamten Nachlass des Verstorbenen, des „Erblassers“

(also der Person, die beerbt wird). Sind mehrere Miterben vorhanden, ist jeder zu einem Bruchteil am Nachlass beteiligt; sie rücken in ihrer Gesamtheit in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Bestimmte Nachlassgegenstände, z. B. ein Hausgrundstück, werden also nicht für sich allein „vererbt“. Vielmehr erlangen einzelne Miterben das Alleineigentum an Nachlassgegenständen erst im Weg der **Nachlassauseinandersetzung**, für die der Erblasser durch Teilungsanordnungen im Testament genaue Bestimmungen treffen kann. Allerdings kann der Erblasser anordnen, dass eine bestimmte Person, auch wenn sie nicht selbst (Mit-)Erbe wird, als „**Vermächtnis**“ einzelne Nachlassgegenstände erhalten soll. Eine solche Anordnung hat aber nicht zur Folge, dass das Eigentum an diesem Gegenstand dem Vermächtnisnehmer mit dem Erbfall zufällt. Vielmehr steht der Gegenstand nach dem Erbfall im Eigentum des oder der Erben, und der Vermächtnisnehmer hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Überlassung dieses Gegenstands. Es kann viel Streit und manche gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden, wenn diese Gegebenheiten bei der Abfassung eines Testaments beachtet werden.

3. Testament

Es sollte also nicht verfügt werden: *„Der Neffe Max bekommt die Eigentumswohnung, der Neffe Hans die Wertpapiere und die Nichte Karola den Schmuck und das Bargeld.“*

Ein solches Testament lässt nicht ohne weiteres erkennen, wer in die Rechtsstellung des Verstorbenen einrücken und damit auch die nicht aufgeführten Nachlassgegenstände erhalten und die Nachlassverbindlichkeiten begleichen soll.

Je nach den Absichten des Erblassers könnte in einem solchen Fall etwa wie folgt formuliert werden:

„Mein alleiniger Erbe soll Neffe Max werden. Als Vermächtnis erhalten Neffe Hans die Wertpapiere und Nichte Karola das Bargeld und den Schmuck.“

Oder:

„Erben zu gleichen Teilen sollen Neffe Max und Nichte Karola werden. Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses soll Neffe Max die Eigentumswohnung und Nichte Karola das Bargeld, die Wertpapiere und den Schmuck erhalten. Der Wertunterschied ist auszugleichen.“

4. Was geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist?

Das Gesetz hat mit der sog. gesetzlichen Erbfolge eine Regelung getroffen, die sicherstellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Es geht von dem Grundsatz aus, dass in erster Linie **die Verwandten** des Erblassers als seine Erben eintreten, und zwar in ganz bestimmter Reihenfolge. Es teilt die Verwandten in bestimmte Ordnungen ein.

Hierzu ein Beispiel:

Der verwitwete Erblasser hatte drei Kinder, Anton, Erna und Karl, von denen nur noch Anton lebt. Die vorverstorbene Tochter Erna hat zwei Kinder, Susi und Fritz, hinterlassen, der ebenfalls vorverstorbene Sohn Karl hat die drei Kinder Konrad, Monika und Rosa hinterlassen.

Der Erblasser wird beerbt von Sohn Anton zu 1/3, von den Enkeln Susi und Fritz zu je 1/6 und von den Enkeln Konrad, Monika und Rosa zu je 1/9 Anteil. Etwa vorhandene Kinder von Anton werden durch ihren Vater von der Erbschaft ausgeschlossen und gehen ebenso leer aus wie etwa noch lebende Geschwister des Erblassers, die zur zweiten Ordnung gehören, die sogleich zu besprechen ist. **Sind keine Abkömmlinge (Verwandte der ersten Ordnung) vorhanden, so erben die Verwandten der zweiten Ordnung.** Das sind zu gleichen Teilen die **Eltern** des Erblassers; lebt Vater oder Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des denen die jeweils nähere alle entfernteren von der Erbfolge ausschließt.

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine **Kin-**

der, Enkel, Urenkel usw. Dabei schließen die im Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näher verwandten Abkömmlinge des Erblassers die entfernteren Abkömmlinge aus. Solange also ein Kind des Erblassers lebt, schließt es die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Enkel von der Erbfolge aus. Lebt jedoch ein Kind des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Kinder erben zu gleichen Teilen; so weit ein Kind vor dem Erbfall weggefallen („vorverstorben“) ist, geht sein Anteil auf dessen Abkömmlinge über.

Nach den oben für die erste Ordnung geschilderten Regeln; hat der Vater oder die Mutter keine Abkömmlinge, so erbt der überlebende Elternteil (oder dessen Abkömmlinge) allein.

Auch hierzu ein Beispiel:

Die Eltern des Erblassers sind vorverstorben und haben außer diesem eine gemeinsame Tochter Berta hinterlassen. Außerdem ist aus der ersten Ehe der Mutter noch ein Sohn Hans vorhanden. Berta erhält den Hälfteanteil des Vaters und zugleich vom Anteil der Mutter die Hälfte, also insgesamt 3/4. Hans erhält die andere Hälfte des Anteils der Mutter, also 1/4. **Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge.** Auch hier treten an die Stelle eines verstorbenen Großelternanteils dessen Abkömmlinge, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, das andere Großelternpaar und dessen Abkömmlinge. **Die Erben der vierten und fernerer Ordnungen sind die Urgroßeltern und fernerer Voreltern des Verstorbenen.**

Hier greifen teilweise andere Regeln ein, die darzustellen zu weit führen würde. Wenn jemand keine Verwandten der ersten, zweiten oder dritten Ordnung hat, muss ohnehin dringend empfohlen werden, die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag zu regeln, um nicht nur eine Zersplitterung des Nachlasses, sondern auch langjährige Streitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben zu vermeiden.

Nichteheliche Kinder beerben ihren Vater nur, wenn sie nach dem 30. Juni 1949 geboren sind und der Erbfall nach dem 30. Juni 1970 eingetreten ist. Die Vaterschaft muss grundsätzlich wirksam anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt sein.

Wichtig: Ist das nichteheliche Kind vor dem 30. Juni 1949 geboren und hat der verstorbene Vater

kein Testament zu Gunsten des nichtehelichen Kindes gemacht, wird es auch nicht Erbe! Auch in diesem Fall sollte daher unbedingt zu Lebzeiten des Vaters des nichtehelichen Kindes ein Testament errichtet werden, weil nur dann das nichteheliche Kind Erbe wird!

Anders liegt es meistens, wenn der Vater am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, da nach dem ZGB der DDR nichteheliche Kinder ihren Vater uneingeschränkt beerben konnten.

Bis zum 31. März 1998 galten für nichteheliche Kinder Besonderheiten, bei der Erbfolge Sonderregelungen in Form des sog. Erbsatzanspruchs und den vorzeitigen Erbausgleichs. Mit Wirkung vom 1. April 1998 werden nichteheliche Kinder für danach eintretende Erbfälle uneingeschränkt gesetzliche Erben ihres Vaters. Die Möglichkeit, dass der Erblasser das nichteheliche Kind zu Lebzeiten „ausbezahlen“ konnte ist seitdem weggefallen. Wurde ein solcher vorzeitiger Erbausgleich jedoch nach früherem Recht durchgeführt, bleibt der damit verbundene Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge aber auch nach der Gesetzesänderung wirksam.

5. Erben adoptierte Kinder ?

Adoptierte Kinder beerben die Adoptiveltern wie eheliche Kinder, wenn sie nach dem 1. Januar 1977 in Deutschland adoptiert worden sind. Bei Adoptionen aus der Zeit vor diesem Stichtag, bei Adoptionen, die im Ausland durchgeführt worden sind, bei Volljährigenadoptionen können Besonderheiten gelten, ebenso ganz allgemein bei der Beerbung von Personen, die ihrerseits adoptiert worden sind. In solchen Fällen sollte der Rat eines Anwalts eingeholt werden. Das gilt auch, wenn ein Kind, das seinerseits ein Kind angenommen hat, vor dem Erblasser gestorben ist.

6. Wie sieht das Erbrecht des Ehegatten aus?

Neben den Verwandten hat der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Dessen Höhe hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und in welcher Erbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung zur Hälfte, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zu 3/4; treffen in

der dritten Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte allein. Gilt ein anderer Güterstand als der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, so greifen andere Regeln ein, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden können.

Wichtig: Haben die Ehegatten kein Testament gemacht, tritt also gesetzliche Erbfolge ein und sind keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden, so wird der Ehegatte nur dann Alleinerbe, wenn auch die Eltern, Großeltern und Geschwister (und deren Abkömmlinge) des Erblassers nicht mehr vorhanden sind. Hinterlässt der verstorbene Ehegatte bspw. einen Bruder (und keine Kinder), so wird der Ehegatte bei gesetzlicher Erbfolge nur Miterbe neben dem Bruder des Erblassers und nicht etwa Alleinerbe! Dies ist ein Ergebnis, dass nur selten dem Willen der Eheleute entspricht; Sie sollten in diesem Fall unbedingt ein Testament errichten, um den überlebenden Ehegatten vor erbrechtlichen Ansprüchen von ggf. ungewollten Miterben zu schützen!

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte vorweg als „Voraus“ die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke; wenn der Ehegatte neben Abkömmlingen (Verwandten der ersten Ordnung) erbt, allerdings nur, so weit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Der **geschiedene Ehegatte** hat weder ein Erbrecht noch einen Anspruch auf den „Voraus“. Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig war, das infolge des Todes des Erblassers nicht mehr rechtskräftig abgeschlossen wurde. Das gesetzliche Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners ist im Wesentlichen entsprechend geregelt.

7. Wann erbt der Staat?

Sind weder ein überlebender Ehegatte noch Verwandte vorhanden oder zu ermitteln, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Es darf also nicht übersehen werden, dass **Stiefkinder oder Pflegekinder**, auch wenn sie jahrzehntelang im Haushalt des Erblassers gelebt haben, nicht zu den gesetzlichen Erben gehören. Sollen sie am Nachlass beteiligt werden, so muss der Erblasser

dies in der besonderen Form des Testaments oder des Erbvertrags ausdrücklich anordnen.

8. Weshalb ist bei Abschluss eines Erbvertrages Vorsicht geboten?

Über die Erbfolge kann durch Testament oder Erbvertrag verfügt werden. Der Erbvertrag wird mit einer oder mehreren anderen Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden kann. Vom Inhalt her können im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden.

Hierzu ein Beispiel:

Wenn ein Geschäftsinhaber seine Nichte zur Alleinerbin einsetzen will und die Nichte schon jetzt im Geschäft mitarbeiten soll, wird ein Erbvertrag zweckmäßig sein. Die Nichte kann sich dann darauf verlassen, dass sie Erbin wird. Im übrigen ist wegen der grundsätzlichen Bindungswirkung des Erbvertrages Vorsicht geboten.

Ein **Erbvertrag** kann **nur** vor einem Notar errichtet werden. Ein Testament kann, muss jedoch nicht vor einem Notar errichtet werden.

9. Wie errichte ich ein Privatschriftliches Testament?

Das Gesetz sieht neben dem notariell errichteten Testament auch die Möglichkeit vor, ein Testament ohne Inanspruchnahme eines Notars zu errichten. In diesem Fall muss es vom „Testator“ (die Person, die das Testament errichtet) von Anfang bis zum Ende **eigenhändig (also handschriftlich) geschrieben und unterschrieben** sein; also nicht lediglich maschinenschriftlich und am Ende handschriftlich unterschrieben (!). Es sollte nicht übersehen werden, in einem solchen Fall auch Ort und Datum der Testamentserrichtung handschriftlich anzugeben; am Ende der Erklärungen muss das Testament unterschrieben werden, und zwar am besten mit Vornamen und Familiennamen des Testators, um Verwechslungen auszuschließen. Erklärungen, die nach der Unterschrift des Testators stehen, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Ehegatten können ein solches „eigenhändiges Testament“ auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig

schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet; dabei soll er angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Auch eigenhändige Testamente können bei einem frei zu wählenden Amtsgericht hinterlegt werden, um ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und ihre Auffindung alsbald nach dem Tod des Erblassers zu gewährleisten. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig.

10. Wer kann ein Testament errichten?

Ein Testament kann jede volljährige Person errichten, wenn sie nicht infolge krankhafter Störungen der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche hierzu außerstande ist, außerdem ein Minderjähriger, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können allerdings ein Testament nur bei einem Notar errichten. Wer, gleich aus welchen Gründen, nicht lesen kann, kann ebenfalls nur bei einem Notar ein Testament errichten. Wer körperlich behindert ist, insbesondere nicht sehen, sprechen oder hören kann, kann trotzdem bei einem Notar ein Testament errichten.

Der Testator kann ein Testament in der Regel abändern oder aufheben. Dies geschieht durch Errichtung einer neuen Verfügung von Todes wegen, in der das frühere Testament ausdrücklich aufgehoben wird, oder durch Errichtung einer neuen Verfügung von Todes wegen, die in einem inhaltlichen Widerspruch zu dem früheren Testament steht. Möglich ist auch die Aufhebung eines Testaments durch Vernichtung des Testaments oder durch eine Veränderung, aus der die Aufhebungsabsicht ersichtlich ist (Durchstreichen, Zerreißen; hierbei ergibt sich allerdings die Gefahr von Beweisschwierigkeiten, wenn zweifelhaft wird, ob der Erblasser selbst das Testament vernichtet oder verändert hat), oder die Rücknahme eines vor einem Notar errichteten Testaments aus der amtlichen Verwahrung.

Es gibt jedoch bestimmte Verfügungen von Todes wegen, die **nicht (einseitig) aufgehoben werden können**. Dies ist bei den bereits erwähnten **Erbverträgen** (die nur vor einem Notar geschlossen werden können) der Fall, in denen die Vertragsparteien eine Bindung an die Verfügung von Todes wegen eingehen. Ähnlich ist es auch bei einem sog. **wechselbezüglichen Testament** unter Ehegatten (oder eingetragene-

nen Lebenspartnern): Errichten Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament in der Weise, dass die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre, dann kann ein Ehegatte seine Verfügung nur dadurch aufheben, dass er eine entsprechende notariell beurkundete Erklärung dem anderen Ehegatten zustellt. Ist bereits ein Ehegatte gestorben und hat der andere die Zuwendung, die ihm in dem Testament ausgesetzt war, angenommen, so kann dieser seine eigenen in dem Testament enthaltenen Verfügungen nur noch ausnahmsweise widerrufen.

II. Was kann Gegenstand eines Testamentes sein?

Hier können nur die wichtigsten Bestimmungen genannt werden, die Gegenstand einer letztwilligen Verfügung sein können. Vor allen Dingen kann das Testament **Erbeinsetzungen** enthalten. Es kann eine Person als Alleinerbe eingesetzt werden, oder es kann bestimmt werden, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Es kann auch **Nacherbschaft** angeordnet werden, d.h., dass zunächst bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder einer Bedingung (beispielsweise Geburt oder Tod einer Person) eine oder mehrere Personen als Vorerben die Erbschaft erhalten, von dem bestimmten Zeitpunkt oder dem Eintritt der Bedingung an eine oder mehrere andere Personen als Nacherben.

Dazu ein Beispiel:

Es wird der Ehegatte als Vorerbe und für die Zeit nach dessen Tod ein Neffe als Nacherbe eingesetzt. Der Vorerbe ist dabei gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass erhält; von diesen Beschränkungen kann er im Testament nur teilweise befreit werden. Wenn eine derartige Bestimmung beabsichtigt ist, empfiehlt es sich dringend, das Testament vor einem Notar zu errichten und sich dabei eingehend beraten zu lassen oder zumindest sonstigen rechtskundigen Rat zu einzuholen. Häufig sind Testamente unter Ehegatten in der Weise ausgestaltet, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe des zuerst versterbenden Ehegatten sein soll und dass der überlebende Ehegatte dann von den gemeinschaftlichen Kindern als „**Schluss-erben**“ beerbt wird (sog. Berliner Testament). Der Unterschied zu der erwähnten Nacherbfolge besteht darin, dass der Schlusserbe Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten ist. Er erhält

lediglich dessen Nachlass und damit vom Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten nur, was sich noch im Nachlass des zuletzt Verstorbenen befindet. Hingegen beerbt ein für den Fall des Todes des Vorerben eingesetzter Nacherbe nicht den Vorerben, sondern den (schon vor diesem verstorbenen) Erblasser; der Nacherbe erhält also nicht das Vermögen des Vorerben, sondern an ihn wird der Nachlass weitergegeben, den der Vorerbe ebenfalls schon als Nachlass des Erblassers erhalten hat und über den er nicht uneingeschränkt verfügen konnte.

In einem Testament können auch „**Ersatzerben**“ für den Fall eingesetzt werden, dass der zunächst berufene Erbe schon vor dem Erbfall verstorben sein sollte oder dass er die Erbschaft ausschlägt. Auch ist es möglich, eine Person, die an sich als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt, von der Erbfolge auszuschließen (zu „enterben“), ohne im übrigen einen Erben einzusetzen. Dabei sind aber etwa in Betracht kommende Pflichtteilsrechte (hierzu siehe unten) zu beachten.

Ferner können in einem Testament **Vermächtnisse** ausgesetzt werden, d.h., bestimmten Personen können einzelne Gegenstände aus dem Nachlass oder auch eine aus dem Nachlass zu zahlende Geldsumme zugewendet werden. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dann einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung der Gegenstände oder Zahlung der Geldsumme. Des weiteren können im Testament den Erben oder Vermächtnisnehmern bestimmte **Auflagen** gemacht werden, z.B. das Grab des Erblassers in bestimmter Weise zu pflegen. Ferner kann **Testamentsvollstreckung** angeordnet und ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, der den Nachlass für die Erben zu verwalten hat.

Auch kann der Erblasser bestimmen, wie mehrere Erben das hinterlassene Vermögen unter sich verteilen sollen (Teilungsanordnung). Schließlich können im Testament auch Anordnungen über den Ort und die Art der Bestattung getroffen werden.

Nachfolgend sind einige Beispiele für privat schriftliche Testamente einfacherer Art wiedergegeben.

- Ehegatten mit Kindern machen nicht selten vom „Berliner Testament“ etwa in folgender Form Gebrauch: Zur Frage der Pflichtteilsansprüche von Schlusserben beim Tode des erstversterbenden Ehegatten.
- Kinderlose Ehepaare werden, wenn sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, besonders überlegen müssen, wer das beiderseitige

Vermögen nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten erhalten soll; sie müssen bedenken, dass als gesetzliche Erben des überlebenden Ehegatten nur dessen Verwandte, nicht auch die Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten in Betracht kommen. Wenn eine solche Regelung unerwünscht ist, muss eine besondere testamentarische Verfügung getroffen werden; dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vermögen nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten an die Familie desjenigen Ehegatten fallen soll, von dem es gekommen ist.

12. Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?

Grundsätzlich kann man über seinen gesamten Nachlass frei verfügen. Das Gesetz sorgt aber dafür, dass bestimmte Personen, die an sich zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, nicht völlig leer ausgehen, wenn sie in einem Testament übergangen sind. Dies sind vor allem die Abkömmlinge des Erblassers.

Was die wenigsten wissen: Auch Ehegatten können einen Pflichtteilsanspruch haben. Gleiches gilt für Eltern, bspw. wenn der Erblasser keine Kinder hinterlassen hat.

Sie erhalten als Pflichtteil einen Anspruch gegen den oder die Erben **auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils**. Wie erwähnt, steht dieser Anspruch aber nur denjenigen von den genannten Personen zu, die ohne die Errichtung eines Testaments als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen gewesen wären. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen – schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten – möglich. Auch die Einsetzung von Kindern (bzw. Eltern) als Schlusserben in einem „Berliner Testament“ schließt grundsätzlich nicht deren Recht aus, beim Tode des erstversterbenden Ehegatten den Pflichtteil zu verlangen. Da dies aber zumeist dem Ziel des Testaments widerspricht, dem überlebenden Ehegatten das Vermögen ungeschmälert und frei verfügbar zu belassen, werden in „Berliner Testamenten“ häufig so genannte „Strafklauseln“ aufgenomen; diese sollen den Schlusserben davon abhalten, den ihm rechtlich zustehenden Pflichtteil nach dem ersten Erbfall vom überlebenden Ehegatten einzufordern. Gängig ist etwa

die Verfügung, dass ein Kind, das beim Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, beim Tode des Längerlebenden ebenfalls nur den Pflichtteil erhalten soll. Eine Zuwiderhandlung des Schlusserben führt dann zum Verlust der testamentarischen Zuwendung. Auf den Pflichtteil sind Zuwendungen anzurechnen, die der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser zu dessen Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass er sie sich anrechnen lassen muss. Umgekehrt kann sich der Pflichtteil unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen, wenn der Erblasser zu Lebzeiten einer anderen Person eine Schenkung gemacht hat (Pflichtteilsergänzungsanspruch).

Das häufigste Problem besteht in der Praxis für den Pflichtteilsberechtigten jedoch darin, dass er die Höhe seines Pflichtteilsanspruches gegenüber dem Erben gar nicht berechnen kann, weil er gar nicht weiß, welchen Wert der Nachlass insgesamt hat. Er weiß zwar wie viel Prozent vom Nachlass ihm zusteht; weiß also beispielsweise dass er 10 Prozent zu bekommen hat, weiß aber nicht „10 Prozent wovon?“

Das Gesetz hilft hier weiter. Der Pflichtteilsberechtigte hat gegen den Erben einen Auskunftsanspruch. Der Erbe muss dem Pflichtteilsberechtigten durch ein vollständiges systematisches Nachlassverzeichnis alle Nachlassgegenstände von Wert auflisten (und zwar nicht „tröpfchenweise“, sondern einmal, umfassend und systematisch). Besteht Anlass die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erteilten Auskunft anzuzweifeln, muss der Erbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft auch durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bekräftigen. Die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Gibt der Erbe die angeforderte Auskunft freiwillig nicht ab, so kann dieser Auskunftsanspruch (einschließlich der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) zur Vorbereitung der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches in einer sog. Stufenklage vor Gericht eingeklagt werden. Kann der Erbe den Wert eines Gegenstandes selbst nicht angeben (bspw. den Verkehrswert einer Immobilie) kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Erben verlangen, dass dieser auf Kosten des Nachlasses einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt.

Wichtig ist auch zu wissen, dass ein Pflichtteilsanspruch immer nur auf Geld gerichtet ist. Das heißt zum einen, dass der Pflichtteilsberechtigte

nicht die Herausgabe eines bestimmten Nachlassgegenstandes, sondern immer nur Zahlung eines Geldbetrages verlangen kann, der wertmäßig seinem Pflichtteil entspricht. Für den Erben ist dies zum einen vorteilhaft, weil er zur Herausgabe eines Erinnerungsstückes o.ä. nicht verpflichtet ist, zum anderen aber ist es aber auch nachteilhaft, weil der Pflichtteilsberechtigte nicht verpflichtet ist, etwas anderes als Geld zu akzeptieren und der Erbe u.U. gezwungen sein kann, den einzigen Nachlassgegenstand (bspw. Eigenheim) zu beleihen oder gar zu verkaufen, um den Pflichtteilsberechtigten zu befriedigen.

13. Was darf eine Erbengemeinschaft?

Werden mehrere Personen gesetzliche oder testamentarische Miterben bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft und nicht der einzelne Miterbe ist zunächst Eigentümer der Nachlassgegenstände und Inhaber von Forderungen etc. Die Erbengemeinschaft muss zunächst aufgelöst werden, d.h. die Miterben müssen sich einigen, wer welche Nachlassgegenstände erhalten soll, bzw. dass diese verkauft und der Veräußerungserlös aufgeteilt werden soll. Diese Erbauseinandersetzung erweist sich meist als schwierig, da sich die Miterben in Detailfragen oft nicht einigen können.

Häufiges Problem: Eines von mehreren Kindern sollte nach dem Wunsch des Erblassers einen ganz bestimmten Gegenstand X erhalten, der Wert dieses Gegenstandes übersteigt aber die diesem Kind nach dem Testament zustehende Erbquote: sollte das Kind eben mehr bekommen als die anderen Kinder oder soll es verpflichtet sein, einen Ausgleichsbetrag an die anderen Kinder zu zahlen?

Alle Miterben müssen sich grundsätzlich einigen und gemeinsam handeln, solange die Erbengemeinschaft nicht aufgelöst ist. Es gibt aber auch Angelegenheiten, die durch die Mehrheit (der Erbanteile, nicht Mehrheit der Erben!) oder einen Miterben allein erledigt werden können. Beispiel: Ein Haus gehört zum Nachlass, ein Sturm hat das Dach abgedeckt, andere Miterben sind nicht erreichbar. Kann ein Miterbe jetzt allein den Dachdecker beauftragen und müssen die anderen Miterben dies gegen sich geltend lassen, d.h. die Rechnung mitbezahlen, obwohl sie den beauftragten Dachdecker für viel zu teuer halten?

Erbauseinandersetzungen und Fragen der Handlungsfähigkeit einer Erbengemeinschaft sind naturgemäß ein komplexe Materie, die in dieser Broschüre nur angedeutet werden kann. Um die eigenen Interessen zu wahren und diese zügig durchzusetzen, sollten Miterben die Beratung eines versierten Anwalts in Anspruch nehmen.

Zur Person



Jürgen Pillig ist seit 1997 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Er ist spezialisiert in den Bereichen Erbrecht, Familienrecht, Maklerrecht sowie Bank-, Börsen-, Anlagerecht und Insolvenzrecht.

Durch die konsequente Spezialisierung auf den Bereich des Erbschafts- und Erbschaftssteuerrechts sowie das Studium erb- und erbschaftssteuerlicher Literatur und der Teilnahme an einer Vielzahl von Seminaren, Vorträgen und Lehrgängen sowie jahrelanger Fokussierung auf die Bearbeitung erbrechtlicher Fälle hat Rechtsanwalt Pillig die Grundlage für sein Spezialgebiet Erbrecht gelegt.

Rechtsanwalt Pillig gilt als ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Erbrechts und des Erbschaftssteuerrechts. Im Bereich des Erbrechts ist Rechtsanwalt Pillig seit Jahren als Dozent für verschiedene private Bildungsträger tätig. Daneben wurden zahlreiche Artikel im Bereich des Erbrechts veröffentlicht. Rechtsanwalt Pillig betreut in diesem Bereich neben zahlreichen Verbänden auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie Privatpersonen.

Hier konnte Rechtsanwalt Pillig in den letzten Jahren seine Fähigkeiten und Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er eine Vielzahl von Publikationen aus dem Bereich des Erbrechts veröffentlicht hat.

Schließlich ist er Mitglied der "Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.". Der DVEV ist ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern, die sich in besonderer Weise mit Erbrecht und

Erbschaftssteuerrecht befassen. In erbrechtlichen Fragen ist dieser der führende Zusammenschluss von Erbrechtsexperten. Durch die Bündelung von Erbrechtswissen ist so eine schnelle unkomplizierte Klärung von Spezialfragen möglich.

→ Weitere Informationen erhalten Sie auf www.pillig.de.

Rechtsanwalt Jürgen Pillig
Habsburgerstraße 10
10781 Berlin

Telefon: (030) 21 75 66 05
Telefax: (030) 21 75 66 06
E-Mail: kanzlei@pillig.de
Web: www.pillig.de